2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 10, 44, 58 Absatz 1 Nr. 5 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 588) i. V. m. § 2 Abs. 6 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom vom 18.07.2012 (Nds. GVBI. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBI. S. 405), hat der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in seiner Sitzung am ______ folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstund Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nummer 6 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird wie folgt geändert:

6. freiwillige Einsätze und Leistungen mit Ausnahme der Wahrnehmung der Verkehrsregelung für gemeindliche Veranstaltungen nach § 2 Abs. 6 NBrandSchG.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüchow (Wendland), den

Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Samtgemeindebürgermeister